

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 1. Allgemein:** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (hier der Kürze halber "AGB" genannt) gelten für alle von PR Industrial Srl (località il Piano, Casole D'Elsa, Siena, Italien) und/oder deren verbundenen Gesellschaften (hier der Kürze halber als der "Verkäufer" bezeichnet) getätigten Verkäufe der vom Verkäufer vermarkteten Produkte (hier der Kürze halber als die "Produkte" bezeichnet) an die eigenen Kunden (hier der Kürze halber als der "Käufer" bezeichnet).

Diese AGB überwiegen über allen anderen AGB oder übermittelten Einkaufsbedingungen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Annahme der Ware erkennt der Käufer/Besteller diese AGB an.

Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und den Bedingungen in einem möglichen Vertriebs- und/oder Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer überwiegen die Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages.

- 2. Angebot und Bestellungen.** Das vom Verkäufer ausgestellte Angebot hat eine Gültigkeit von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Angebots, vorbehaltlich einer anderweitigen vom Verkäufer schriftlich genannten Gültigkeit. Nach der schriftlichen Annahme durch den Käufer innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb einer anderen im Angebot genannten Frist ist der damit geschlossene Kaufvertrag für beide Parteien bindend. Der Käufer hat kein Recht, einen Kaufvertrag ohne die Zustimmung des Verkäufers zu stornieren oder zu ändern. Bei Stornierung oder Änderung des Kaufvertrages durch den Käufer hat der Verkäufer das Recht auf Forderung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Vertragswertes.

Sofern vor der Stornierung oder Änderung des Kaufvertrages bereits Zahlungen entsprechend den Vereinbarungen im Kaufvertrag getätigt worden sind, hat der Verkäufer das Recht, jeden vom Käufer bezahlten Betrag als Vertragsstrafe einzubehalten, vorbehaltlich der Rechte und Ansprüche für weitergehende Schäden.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Ausführung des Kaufvertrages in folgenden Fällen zu stornieren, auszusetzen und/oder zu verzögern:

- Fehlende Zahlung eines Teils des vereinbarten Kaufpreises des laufenden Kaufvertrages und/oder vorangegangener Kaufverträge durch den Käufer;
- Abtretung und/oder Übertragung der Firma oder des Firmenzweigs des Käufers, ohne vorangegangene schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer;
- Nichteinhaltung des Käufers der nachfolgenden Punkte 8 & 9,

wobei der Verkäufer berechtigt ist, jeden vom Käufer gezahlten Betrag als Strafe einzubehalten, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, Schadensersatz zu verlangen.

- 3. Lieferungen.** Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, erfolgen die Lieferungen ab Werk (EXW). Die im Kaufvertrag genannte Lieferfrist ist nicht bindend. Bei verzögerter Lieferung hat der Käufer kein Recht auf Stornierung des Auftrags, ebenso wenig kann er die Annahme der Lieferung oder die Abholung verweigern. Es wird vereinbart, dass der Käufer bei Lieferverzögerung kein Recht auf Schadenersatz hat.

Die Produkte werden in einer geeigneten Verpackung geliefert. Sofern die Produkte in spezielle Verpackungen verpackt werden müssen, werden diese dem Käufer separat in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Lagerung von Produkten beim Zoll und/oder Zwischenlagern sind vollständig vom Käufer zu tragen, sofern die Lagerung nicht durch Schuld und/oder Nachlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde.

- 4. Garantie.** Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte frei von Fehlern sind und dass sie den erklärten technischen Spezifikationen entsprechen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Gewähr auf die Produkte zu leisten, wie in den Allgemeinen Garantiebedingungen der einzelnen Produkte angeführt. Alle anderen Garantien sei es ausdrücklich als auch stillschweigend sind explizit ausgeschlossen, einschließlich jeglicher Garantie der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten oder besonderen Zweck.

Die Allgemeinen Garantiebedingungen gelten nur für neue Produkte.

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch eine falsche Installation oder unsachgemäße Wartung entstehen, sofern der Verkäufer die Installation oder die Wartung nicht selbst ausgeführt hat. Außerdem haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die durch die unsachgemäße Nutzung der Produkte oder durch die Nichteinhaltung aller gültigen Gesetze und örtlichen Vorschriften für den Verkauf, die Einfuhr, die Installation und den Einsatz der Produkte entstehen.

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, die Einhaltung aller geltenden Gesetze und örtlichen Vorschriften in Bezug auf den Verkauf, die Einfuhr, die Installation und die Verwendung der Produkte zu ermitteln und sicherzustellen, einschließlich aller geltenden Sicherheitszertifizierungen und Anforderungen für die ordnungsgemäße Installation dieser Produkte, und erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus oder in Verbindung mit den geltenden örtlichen Gesetzen ergeben.

- 5. Kundendienst.** Der Verkäufer liefert dem Käufer eine Gebrauchs- und Wartungsanleitung für die Produkte. Kosten für mögliche Zusatzkopien muss der Käufer tragen.

Für Serviceleistungen während der Gewährleistungsdauer muss sich der Käufer an den Kundendienst wenden: <http://www.pramacparts.com> | Service Netzwerk.

Nach Ablauf der Gewährleistungsdauer muss der Käufer die Ersatzteile beim Verkäufer käuflich erwerben.

- 6. Preise und Zahlungsbedingungen.** Die Produkte werden dem Käufer zu den im Moment des Auftrags genannten Preisen verkauft. Besagte Preise sind ohne MwSt., Abgaben oder sonstige Gebühren (wie z. B. die Kosten für die Beglaubigung von Dokumenten, sofern erforderlich).

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise zu ändern, sofern sich im Zeitraum die Produktionskosten zwischen der Annahme des Auftrags und der Lieferung aufgrund folgender Faktoren, für die der Verkäufer nicht verantwortlich gemacht und die von diesem nicht angemessen vorhergesehen werden können, ändern: Lohnvereinbarungen, Preisänderungen bei den Rohstoffen, Preisänderungen seitens sonstiger Zulieferer oder Währungsschwankungen. Auf Wunsch des Käufers muss der Verkäufer die Preisänderung begründen.

Die Bezahlung des Preises muss gemäß der im Auftrag genannten Zahlungsbedingungen erfolgen.

Bei Zahlungsverzug durch den Käufer werden Verzugszinsen berechnet.

Der Zahlungsverzug durch den Käufer kann die Aussetzung der Lieferungen durch den Verkäufer zur Folge haben.

- 7. Begrenzung der Haftung.** Soweit gesetzlich zulässig und unabhängig von der Art des Anspruchs ist die vertragliche und außervertragliche Haftung des Verkäufers auf den Preis der Produkte beschränkt, die

Gegenstand der Haftung im Rahmen des Anspruchs sind. Jede andere Haftung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, indirekte oder Folgeschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Anti-Bestechung & Korruption. Die Einhaltung aller Gesetze, Rechtsvorschriften, Verordnungen, verbindlichen Verhaltensregeln oder Regeln oder Anforderungen einer relevanten Regierung oder Regierungsbehörde oder Aufsichtsbehörde, die auf diese Allgemeinen Bedingungen und in Bezug auf Bestechung anwendbar sind, ist für den Verkäufer von grundlegender Bedeutung. Der Verkäufer, der Teil der Generac Unternehmensgruppe ist, erklärt, dass er mit dem United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977 ("FCPA") vertraut ist und diesen einhält. Folglich stimmt der Käufer zu, dass er bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Verkaufs/Vertrags nicht gegen den U.S. Foreign Corrupt Practices Act sowie gegen alle anwendbaren lokalen Gesetze, die sich mit der Bestechung von Regierungsbeamten befassen, verstoßen hat und verstoßen wird. Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben oder Verpflichtungen im Rahmen des Verkaufs/Vertrags keine Zahlungen leisten, anbieten oder versprechen wird oder irgendetwas von Wert übertragen wird, weder direkt noch indirekt, an

(a) Regierungsbeamte oder -mitarbeiter (einschließlich Mitarbeiter von staatlichen und staatlich kontrollierten Unternehmen und öffentlichen internationalen Organisationen);

(b) eine politische Partei, einen Funktionär einer politischen Partei oder einen Kandidaten ; oder

(c) einen Zwischenhändler für Zahlungen für einen der Vorgenannten, in jedem Fall zum Zweck der Beeinflussung einer Handlung oder Entscheidung eines Beamten einer ausländischen Regierung, einschließlich einer Entscheidung, nicht zu handeln, oder eine solche Person aufzufordern oder zu ermutigen, ihren Einfluss zu nutzen, um eine Regierungshandlung oder Entscheidung einer ausländischen Regierung im Zusammenhang mit ihrem Geschäft zu beeinflussen.

9. Ausfuhrbeschränkungen. Dem Käufer ist untersagt, Produkte in Länder zu exportieren, zu verkaufen oder anderweitig zu liefern, für die Ausfuhrbeschränkungen bestehen laut *i)* US-amerikanischer Verwaltungsbestimmungen zur Ausfuhr (*15 Teile CFR 730-774*); *ii)* *Office of Foreign Assets Control (31 CFR 500-597)*; *iii)* innerhalb des *Trading with the Enemy Act (50 USC 1-44)* und *iv)* *International Emergency Economic Powers Act (50 USC 1701-1706)*.

Außerdem ist dem Käufer untersagt, die Produkte an alle anderen Personen oder Körperschaften zu verkaufen, zu exportieren oder anderweitig zu liefern, wenn der Käufer darüber Kenntnis besitzt, dass besagte Personen oder Körperschaften die Produkte direkt oder indirekt Ländern zur Verfügung stellen, die den oben genannten Einschränkungen unterliegen.

Insbesondere und vorbehaltlich der Aktualisierung der Bestimmung, dürfen die Produkte weder direkt noch indirekt an die folgenden Länder exportiert oder reexportiert werden: Kuba, Darfur (Sudan), Iran, Nordkorea, Russland, Syrien oder Weißrussland.

10. Höhere Gewalt. Jede Verzögerung oder jedes Versäumnis einer Partei, ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen nachzukommen (mit Ausnahme der Nichtzahlung fälliger Beträge), ist in dem Maße entschuldigt, in dem die Verzögerung oder das Versäumnis direkt durch ein Ereignis verursacht wurde, das sich der Kontrolle dieser Partei entzieht, ohne dass diese Partei ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit trifft, und das aufgrund seiner Natur von dieser Partei nicht vorhersehbar war oder, wenn es vorhersehbar gewesen wäre unvermeidbar war (zu diesen Ereignissen gehören u. a. Naturkatastrophen, Embargos, Explosionen, Aufstände, Kriege, terroristische Handlungen, Krankheitsausbrüche, Epidemien, Pandemien, zivile Unruhen, Streiks, nationaler oder lokaler Notstand, Rohstoffengpass, Arbeitsniederlegungen oder -verlangsamungen oder andere industrielle Störungen sowie ein Mangel an angemessener Energie oder Transportmöglichkeiten). Für die Anwendung dieser Definition wird die Unvorhersehbarkeit der genannten Ereignisse nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kaufvertrags bereits bestehen oder den Parteien bekannt sind oder bekannt sein

können, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kaufvertrags nicht geeignet sind, die endgültige oder vorübergehende Unmöglichkeit des Kaufvertrags zu verursachen.

- 11. Gerichtsstand.** Für mögliche Streitfälle gilt der Ort des Sitzes des Verkäufers als Gerichtsstand. Der Verkäufer hat allerdings das Recht, am Ort, an dem sich der Geschäftssitz oder der Wohnsitz des Käufers befindet, gerichtlich vorzugehen.